



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

12. April 1990

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung für den Klinischen Vorstand
der Medizinischen Einrichtungen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 22.3. 1990

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Geschäftsordnung für den Klinischen Vorstand
der Medizinischen Einrichtungen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 22.3.1990**

Aufgrund des § 39 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), gibt sich der Klinische Vorstand der Medizinischen Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Mitglieder, Aufgabenbereich und Zuständigkeit

- 1 Mitglieder und Vertretung
- 2 Aufgabenbereich und Zuständigkeit
- 3 Vorsitz und Beanstandungsrecht
- 4 Geschäftsführung
- 5 Aufgaben des Dekans

2. Teil: Sitzungen und Beschlußfassung

- § 6 Einberufung
- § 7 Teilnahme an der Sitzung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Protokoll
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Beschlußfähigkeit
- § 12 Abstimmung
- § 13 Eilverfahren

3. Teil: Sonstige Regelungen

- § 14 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

1. Teil: Mitglieder, Aufgabenbereich und Zuständigkeit

§ 1

Mitglieder und Vertretung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Klinischen Vorstandes sind der Ärztliche Direktor, der Verwaltungsdirektor und die Leitende Pflegekraft (Mitglieder kraft Amtes) sowie die weiteren gewählten Professoren.

(2) Mitglied des Klinischen Vorstandes mit beratender Stimme ist der Dekan der Medizinischen Fakultät.

(3) Für die Mitglieder des Klinischen Vorstandes kraft Amtes werden Stellvertreter bestellt; für die gewählten Professoren wird jeweils ein Stellvertreter gewählt.

§ 2

Aufgabenbereich und Zuständigkeit

Der Aufgabenbereich und die Zuständigkeit des Klinischen Vorstandes und seiner Mitglieder richten sich nach §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 1, 2 und 6, 40 bis 42 WissHG.

§ 3

Vorsitz und Beanstandungsrecht

(1) Vorsitzender des Klinischen Vorstandes ist der Ärztliche Direktor.

(2) Der Ärztliche Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinischen Vorstandes zu beanstanden und eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbeizuführen; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat.

§ 4
Geschäftsführung

Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinischen Vorstandes. Er bereitet in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor die Sitzungen des Klinischen Vorstandes vor. Ihm obliegt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, soweit der Klinische Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 5
Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan vertritt die Belange der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre. Er trägt Sorge dafür, daß vor Entscheidungen des Fakultätsrates in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium der Klinische Vorstand gehört wird, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(2) Der Dekan soll dem Klinischen Vorstand über Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Fakultätsrates berichten, sofern die Inhalte für die Tätigkeit des Klinischen Vorstandes bedeutsam sind.

2. Teil: Sitzung und Beschlußfassung

§ 6
Einberufung

(1) Der Klinische Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Ärztlichen Direktor. Die Einladung soll zusammen mit der Tagesordnung und den sachdienlichen Unterlagen spätestens fünf Tage vor der anberaumten Sitzung den Mitgliedern des Klinischen Vorstandes vorliegen.

(3) Der Ärztliche Direktor kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor bei Vorliegen zwingender Gründe ohne Wahrung einer Ladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Klinischen Vorstandes einberufen. Er muß dies tun, wenn

mindestens zwei Mitglieder des Klinischen Vorstandes oder der Verwaltungsdirektor dies unter Angabe von Beratungsgegenstand und dringenden Gründen verlangen.

§ 7

Teilnahme an der Sitzung

Die Mitglieder des Klinischen Vorstandes sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Verwaltungsdirektor vorab anzuzeigen ; der Stellvertreter ist entsprechend zu informieren.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Klinischen Vorstand beschlossen.
- (2) Alle Mitglieder des Klinischen Vorstandes können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Sie sollen dem Verwaltungsdirektor bis spätestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Nachträglich vorgeschlagene Tagesordnungspunkte können nicht gegen die Stimme eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgenommen werden.
- (4) Über nachträglich aufgenommene Tagesordnungspunkte kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 9

Protokoll

Der Verwaltungsdirektor erstellt über die Sitzung des Klinischen Vorstandes ein Beschlußprotokoll, das von ihm und dem Ärztlichen Direktor unterzeichnet wird. Das Protokoll ist dem Rektorat **und** den Mitgliedern des Klinischen Vorstandes sowie deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 10
Sitzungsverlauf

- (1) Der Ärztliche Direktor leitet die Sitzung des Klinischen Vorstandes und stellt dessen Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Klinischen Vorstandes kann Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere den Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung, auf Vertagung bzw. auf Absetzung von der Tagesordnung stellen. Der Dekan kann Anträge im Rahmen der Angelegenheiten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 WissHG stellen.
- (3) Der Ärztliche Direktor stellt die vorliegenden Anträge zur Beschlußfassung. Bei mehreren Anträgen zu einem Beratungsgegenstand entscheidet er über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Ärztliche Direktor stellt nach jeder Beschlußfassung das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Klinischen Vorstandes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Der Gang der Beratungen im einzelnen sowie das Abstimmungsverhalten ist vertraulich.

§ 11
Beschlußfähigkeit

- (1) Der Klinische Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich unter den Anwesenden der Ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor oder ihre bestellten Vertreter befinden.
Ist ein Mitglied des Klinischen Vorstandes von einem Tagesordnungspunkt betroffen, gilt § 15 Abs. 5 WissHG.
- (2) Die Beschlußfähigkeit des Klinischen Vorstandes besteht fort, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit förmlich festgestellt wird.

§ 12
Abstimmung

- (1) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) In Haushaltsangelegenheiten kann eine Entscheidung nicht gegen die Stimme des Verwaltungsdirektors in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen getroffen werden.

§ 13
Eilverfahren

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die eine Sondersitzung nach § 7 (3) nicht einberufen werden kann, entscheidet der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor.
- (2) Der Ärztliche Direktor teilt den übrigen Mitgliedern des Klinischen Vorstandes unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mit. Im Eilverfahren getroffene Entscheidungen sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3. Teil: Sonstige Regelungen

§ 14
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Klinischen Vorstandes und der Genehmigung des Rektorats.

-8-

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorats am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Klinischen Vorstandes vom 08.01.1990 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.02.1990.

Bonn, den 22.3.1990

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn


